

**Verordnung
über die Aufsichtskommissionen der kantonalen
Krankenhäuser
(Änderung)**

(vom 2. September 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Aufsichtskommissionen der kantonalen Krankenhäuser vom 10. Dezember 1980 wird wie folgt geändert:

§ 2. Es wird je eine Aufsichtskommission für die kantonalen ^{Bestand} Aktutspitäler und für die kantonalen Psychiatrischen Kliniken bestellt.

Der Aufsichtskommission für die kantonalen Aktutspitäler unterstehen:

- das Universitätsspital Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur.

Der Aufsichtskommission für die kantonalen Psychiatrischen Kliniken unterstehen:

- die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich,
- die Psychiatrische Klinik Rheinau,
- das Psychiatrie-Zentrum Hard, Embrach,
- das Krankenhaus Wülflingen,
- das Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie Universität Zürich,
- die Klinik Sonnenbühl, Brütten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Honegger

Der Staatsschreiber:
Husi